

4530/AB XX.GP

Die Abgeordneten Helmut Peter und PartnerInnen haben an mich am 17. September 1998 die schriftliche Anfrage Nr. 4854/J - NR/1998, betreffend "bürokratische Hindernisse bei Handelsbeziehungen Tschechien - Österreich" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Sind ihnen die beschriebenen Schwierigkeiten tschechischer Firmen in Österreich bekannt? Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um die Situation zu verbessern?
2. Welche Anforderungen müssen tschechische Firmen tatsächlich erfüllen, wenn deren Angestellte vertragsgemäß in Österreich Service - oder Montagearbeiten durchführen
3. Welche Anforderungen gelten im selben Bereich für andere Reformstaaten?
4. Welche Anforderungen müssen tschechische Firmen erfüllen, deren Mitarbeiter Österreich als Transitland benutzen, um vertragsgemäße Aufgaben zu erledigen?
5. Welche Anforderungen gelten in diesem Falle für andere Reformstaaten?
6. Wie sieht die Informationspolitik Österreichs in diesen Ländern in diesem Zusammenhang aus?
7. Tschechische Firmen beklagen große Schwierigkeiten, Informationen über die Bewilligungen zu erhalten, die für vertragsgemäße Arbeiten in Österreich notwendig sind. Es ist beinahe unmöglich, von verschiedenen Stellen einheitliche und klare Auskünfte zu bekommen. Welche konkreten Maßnahmen und innerhalb welchen Zeitraums werden Sie setzen um hier Verbesserungen zu bewirken?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Vorab möchte ich betonen, daß die aufgeworfene Problematik nur in einem Teilbereich meinen Zuständigkeitsbereich betrifft, weshalb ich mich bei der Beantwortung der Fragen auf diesen beschränken muß,

Da sich das Problem der kurzfristigen Erteilung eines Aufenthaltstitels für Montage - und Servicepersonal nicht nur für tschechische Firmen sondern für alle Firmen aus "Nicht - EWR - Staaten" stellte, wurde in der Änderung des FrG 97, die mit 1.8.1998 in Kraft getreten ist, im § 90 Abs. 4 eine Ermächtigung der Berufsvertretungsbehörden festgelegt, bei Vorliegen der entsprechenden Bestätigungen (Entsendebewilligung, Entsendebestätigung bzw. Sicherungsbescheinigung) kurzfristig Betriebsentsandten (§ 18 Abs. 1 AuslBG) eine Aufenthaltserlaubnis bis zu einer Dauer von 6 Monaten zu erteilen.

zu Frage 2:

Es müssen zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels die in der Beantwortung zu Frage 1 beschriebenen Berechtigungen nach dem AuslBG vorgelegt werden.

zu Frage 3:

Wie in der Beantwortung zur Frage 1 ausgeführt, gilt die Regelung nicht nur für alle Reformstaaten, sondern ist für diese Regelung die persönliche Eigenschaft als Betriebsentsandter und Drittstaatsangehöriger, unabhängig vom Aufenthaltsort und von der Nationalität entscheidend.

zu Frage 4 und 5:

Soferne die Fremden in Österreich keine Tätigkeiten entfalten, die nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bewilligungs - oder anzeigenpflichtig sind, benötigen diese gemäß §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Fremdengesetz für die Einreise in das Bundesgebiet, während des Aufenthaltes und für die Ausreise einen gültigen Reisepaß und gegebenenfalls auch ein Visum, sofern nicht anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen (z.B. Abkommen über die Befreiung von der Sichtvermerkspflicht) bestimmt ist.

zu Frage 6:

In Tschechien, Slowakei, Polen und Ungarn stehen österreichische Wanderungsattachés bei den Vertretungsbehörden als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung, die über die entsprechenden Informationen verfügen. Auch ist es ständige Praxis, daß die Mitarbeiter der betroffenen Fachabteilungen meines Ressorts bei Bedarf Auskünfte geben und stehen diese im permanenten Kontakt mit den anderen betroffenen Ressorts. Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß mit den Sozialpartnern ein Informationsaustausch gepflogen wird.

Frage 7:

Da, wie bereits dargelegt, mit der FrG - Novelle eine Zuständigkeit der Berufsvertretungsbehörden zur Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel begründet wurde, ist davon auszugehen, daß diese nunmehr entsprechende Informationen erteilen können. Im vorigen verweise ich auf Frage 6. Schließlich darf ich noch erwähnen, daß für Auskünfte im Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes das Sozialressort und für solche im Bereich des Gewerberechts das Wirtschaftsressort zuständig ist.